

Aus der Praxis für die Praxis

Verfahrensverzeichnis gemäß Bundesdatenschutzgesetz

Silvester Siegmann und Bernd Tenckhoff

Eine automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfordert nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts aus dem Volkszählungsurteil 1983 stets eine Einwilligung des Betroffenen oder eine Rechtsvorschrift als Erlaubnisnorm (vgl. § 4 Abs. 1 BDSG). Wer also personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder nutzen will, muss sich vorher klar machen, auf welcher Rechtsgrundlage dies erfolgen darf. Das BDSG enthält solche Rechtsgrundlagen. Diese sind allerdings nur als Auffanggesetz konzipiert (vgl. § 1 Abs. 3 BDSG), d. h. bereichsspezifische Normen, die den Umgang mit personenbezogenen Daten regeln, gehen vor (bundesrechtliche Vorrangnormen). Neben der Einhaltung der gesetzlichen Erhebungs-, Verarbeitungs- und Nutzungsgrenzen, hat ein Unternehmen als verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG zahlreiche Informationspflichten sowie Rechte des Betroffenen zu beachten. Außerdem enthält das BDSG Regelungen zur Sicherstellung einer effektiven internen und externen Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit.

Der sachgerechte Umgang mit personenbezogenen Daten wird immer noch in vielen Unternehmen in Deutschland vernachlässigt und zeigt zum Teil große Defizite. Obwohl der Umgang und der Transfer dieser Daten zur täglichen Routine in vielen Bereichen gehören, werden die Regelungen des BDSG häufig vernachlässigt.

Personenbezogene Daten im Sinne des BDSG sind Einzelangaben über persönliche und

sachliche Verhältnisse einer bestimmten natürlichen Person. Datenverarbeitende Stellen haben bei jeglicher Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten das BDSG zu beachten, wenn diese unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen oder aus Dateien erfolgen.

Der Unternehmer bzw. der Datenschutzbeauftragte hat die Zulässigkeit, Erforderlichkeit und Zweckbindung aller erhobenen und gespeicherten Daten zu prüfen. Arztpraxen oder arbeitsmedizinische Dienste sind davon nicht ausgenommen !! Hierbei handelt es sich um die Sicherstellung der Rechte des Betroffenen und entsprechende technische und organisatorische Datenverarbeitungsmaßnahmen (Anlage zu § 9 BDSG). Die erhobenen Daten müssen für die Erfüllung der Arbeitsaufgabe tatsächlich notwendig sein. Bei der Gestaltung und Auswahl von Datenverarbeitungssystemen ist der Grundsatz der Datenvermeidung zu beachten.

Der Unternehmer hat den Betroffenen die erstmalige Speicherung seiner personenbezogenen Daten mitzuteilen. Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn der Betroffene auf andere Art Kenntnis erhalten hat, dass über ihn Daten gespeichert wurden. Dass ist z. B. der Fall, wenn Daten verarbeitende Prozesse ein Vertragsverhältnis wie Arbeitsvertrag, Kaufvertrag oder Liefervertrag begleiten.

Die Basis eines gesetzeskonformen Datenschutzmanagements ist die Erstellung des

sog. Verfahrensverzeichnisses, denn der Datenschutzbeauftragte gibt damit einen umfassenden Überblick über das Verfahren beim Umgang mit personenbezogenen Daten des Datenschutzmanagements im Betrieb. Zielsetzung des Verfahrensverzeichnisses ist es, eine Dokumentation zu erstellen, die darüber Auskunft gibt:

- welche personenbezogenen Daten,
- unter Verwendung welcher automatisierten Verfahren,
- auf welche Weise verarbeitet oder genutzt werden,
- welche Datenschutzmaßnahmen durchgeführt werden und
- wer im Unternehmen Umgang mit diesen Daten hat.

Mit dem Verzeichnis soll sowohl innerhalb des Unternehmens als auch (auf Antrag) für externe Personen und Stellen Transparenz bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geschaffen werden. Es wird daher in interne und externe Verfahrensanweisungen unterschieden. Verbessert werden soll damit auch die Auskunftsfähigkeit gegenüber Betroffenen und gegenüber den Aufsichtsbehörden, denen das Verzeichnis im Rahmen ihrer Beratungsbesuche und Überprüfungen zur Orientierung dienen kann. Nicht zuletzt dient ein Verfahrensverzeichnis auch der rechtlichen Absicherung des Unternehmens.

Im Folgenden finden Sie ein Beispiel für einen arbeitsmedizinischen Dienst.

Beispiel „Verfahrensverzeichnis für jedermann“

Uwe Ricken

Angaben zur verantwortlichen Stelle (§ 4e Satz 1 Nr. 1-3 BDSG)

1. Name der juristischen Personen und des Verantwortlichen

Gemeinschaftspraxis und AMD
Dres. med. Mustermänner

2. Leiter der verantwortlichen Stelle und der Datenverarbeitung

Dr. med. Musterfrau
(Verantwortlicher der Datenverarbeitung)
Anna Musterdat
(Datenschutzbeauftragte)

3. Anschrift der verantwortlichen Stelle

Musterstraße 29
12345 Bad Musterstadt

Angaben zu den Verfahren automatisierter Verarbeitung (§ 4e Satz 1 Nr. 4-8 BDSG)

4. Zweckbestimmung der Datenerhebung, –verarbeitung oder –nutzung

Die Zweckbestimmung ist die Vertragsabwicklung für eigene Zwecke nach § 28 BDSG. Daten folgender Personengruppen werden gespeichert: Kunden- und Lieferanten zur Durchführung der Verträge und

zur Erfüllung gesetzlicher Melde- und Aufzeichnungspflichten; Interessentendaten zur Anbahnung von Verträgen; Personendaten, die für Kontaktpflegemaßnahmen betreut werden; Personaldaten zur Durchführung der Arbeitsverträge und zur Erfüllung gesetzlicher Melde- und Aufzeichnungspflichten.

5. Beschreibung der betroffenen Personengruppe und der diesbezgl. Daten oder Datenkategorien

Es werden im Wesentlichen zu folgenden Gruppen personenbezogene Daten erho-

ben, verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Erfüllung der unter der Zweckbestimmung genannten Aufgaben erforderlich sind:

- Patienten (Adressdaten, Identifikationsdaten, elektronische Patientenakte)
- Lieferanten (Adressdaten, Identifikationsdaten, Rechnungen, Kostenvorschläge, Angebote, Schriftwechsel)
- Mitarbeiter und Bewerber (Adressdaten, Vertragsdaten, Zeugnisse)
- Geschäftspartner für Abrechnung und Leistungsdaten
- Kunden (Verträge, Befunde und Beurteilung arbeitsmedizinischer Untersuchungen, Protokolle von ASA-Sitzungen und Begehungen, Schriftwechsel)

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

- Alle Mitarbeiter, die hausintern zur Erfüllung der unter der Zweckbestimmung genannten Aufgabe direkt ermächtigt sind
- Öffentliche Stellen, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften erhalten, z. B. Bundesanstalt für Arbeit, Finanzbehörden, Kassenärztliche Vereinigung, Berufsgenossenschaften, Gesundheitsämter, Gerichte, Sozialversicherungsträger, Krankenkassen und Rechtsanwälte

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Die Löschung der Daten erfolgt nach Ablauf der gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfristen.

8. Datensicherheit

Die Datensicherungsmaßnahmen erfolgen im Rahmen des § 9 des BDSG.

Für Fragen und Anregungen zum Datenschutz steht Ihnen Dr. med. Musterfrau unter der E-Mail: musterfrau@musterpraxis.de gerne zur Verfügung.

Klingt gut - Die 37. Jahrestagung für Akustik in Düsseldorf

Es ist wieder soweit! Diesmal öffnet die DAGA in der Rheinmetropole Düsseldorf ihre Pforten. Dabei ist es kein Zufall, dass die Hauptstadt Nordrhein-Westfalens zum Veranstaltungsort gewählt wurde. Denn Düsseldorf gibt nicht nur in Modefragen den Ton an, sondern auch Akustik hat seit langem eine besondere Tradition. 1950 fand hier die erste Funkausstellung nach dem 2. Weltkrieg statt. Der bereits 1956 verstorbene Friedrich Trautwein, der Entwickler des Trautonium, gründete 1949 die BIKLA (Bild- und Klang-Akademie) in Düsseldorf.

Vom 21. – 24. März richtet das Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zusammen mit dem Institute of Sound and Vibration Engineering (ISAVE) der FH Düsseldorf die 37. Jahrestagung der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. (DEGA) aus. Es werden über 1.200 Teilnehmer zu dieser internationalen Tagung erwartet.

Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, 1965 aus der traditionsreichen „Akademie für Medizin“ entstanden, umfasst heute die Medizinische, Naturwissenschaftliche, Philosophische, Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät. Zur Zeit sind mehr als 16.000 Studenten an der HHU eingeschrieben.

Eine besondere Verbindung zur Akustik wird durch das Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin geschaffen. Seitdem das Institut 1978 auf dem Campus etabliert wurde, lag ein Schwerpunkt der wissenschaftlichen Arbeit auf der Lärmwirkungsforschung, insbesondere den physiologischen Lärmwirkungen. Viele Jahre hatte die Schriftleitung der „Zeitschrift für Lärmbekämpfung“ hier ihren Sitz.

Die „Lärmtradition“ des Instituts wird bis heute von Mitarbeitern wie Prof. Sieglinde Schwarze, Dr. Gert Notbohm und Silvester Siegmann mit epidemiologischen und experimentellen Studien fortgeführt, u. a. zu arbeitsbedingten Belastungen durch Lärm und Vibration oder zu physiologischen und psychologischen Reaktionen auf Verkehrsgeräusche im Sinne von Sound Quality.

Partner ist das Institute of Sound and Vibration Engineering (ISAVE) der FH Düsseldorf, bekannt als technische Schmiede für Toningenieure in Deutschland.

Für das Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sind Gert Notbohm und Silvester Siegmann in der Tagungsleitung. Beide wurden auf der letzten DAGA 2010 in Berlin mit der Leitung des „Fachausschusses Lärm: Wirkung und Schutz“ der Deutschen Gesellschaft für Akustik e.V. beauftragt.

Foto: Gert Notbohm (1. Vorsitzender, rechts) und Silvester Siegmann (2. Vorsitzender, links)

